

Sprache in Wort und Schrift beherrschen und entsprechend fachlich ausgebildet sind.

Als fachlich ausgebildet gilt, wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine abgeschlossene technische Hoch- oder Fachschulbildung und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- b) Besitz des Meisterprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- c) Besitz des Gehilfenprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf; bei besonderer Befähigung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Lehrzeit auf die 5jährige Berufstätigkeit anrechnen;
- d) den Nachweis einer 5jährigen Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb, wovon in den letzten drei Jahren verantwortliche Arbeiten als Seitenmeister, Obermaschinenmeister, Oberbeleuchter, Schnürbodenmeister usw. ausgeübt wurden.

Die bühnentechnische Ausbildung ist schriftlich nachzuweisen und vom Theaterleiter und dem technischen Bühnenvorstand, der die Ausbildung geleitet hat, durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4

Anmeldung zur Prüfung und Ort der Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich bei dem Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- b) ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- d) der Nachweis der Ausbildung nach § 3;
- e) zwei Lichtbilder;
- f) der Hinweis, ob die erste oder eine Wiederholung der Prüfung beantragt wird;
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 12;
- h) für Beleuchtungsmeister ein Schaltplan der Haupt-, Bühnen- und Notbeleuchtung des derzeitigen Tätigkeitsgebietes mit kurzer, selbstgefertigter Erläuterung; für Theatermeister ein Grundriß des Theaters im Bühnenniveau des derzeitigen Tätigkeitsgebietes und mit kurzer, selbstgefertigter Erläuterung. Die beigelegten Zeichnungen und Schaltpläne müssen im Format DIN A 2 ausgeführt sein.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

§ 5

Prüfungsarten

Die Prüfung umfaßt:

- a) die Prüfung als Theatermeister;
- b) die Prüfung als Beleuchtungsmeister.

Technische Direktoren, technische Leiter und technische Inspektoren müssen beide Prüfungen bestanden haben.

§ 6

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis:

- a) der allgemeinen Kenntnis der elektrischen und maschinellen Anlagen im Bühnenbetrieb nach Bau- und Wirkungsweise, der eingehenden Kenntnis der wichtigsten Schaltungen sowie der Behandlung und Bedienung der Maschinen und Geräte, der Fähigkeit zum Auffinden von Fehlern und der Kenntnis von Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- b) der Kenntnis des Baues und der Bedienung der in bühnentechnischen Betrieben üblichen Einrichtungen und ihrer Einzelteile, der besonderen Eigenschaften des Materials und seiner Behandlung;
- c) der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für den bühnentechnischen Betrieb sowie der Sofortmaßnahmen bei Bränden und Unfällen;
- d) der Beherrschung gesellschafts- und kulturpolitischer Fragen, insbesondere der des Theaters.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

(X) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Nach bestandener Prüfung stellt das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, ein Befähigungszeugnis aus.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung die Prüfung in diesem Fach erneut beantragt werden (den Umfang und die Zeitdauer der Ergänzung der Ausbildung bestimmt der Prüfungsausschuß).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9

Nachprüfungen

Technische Bühnenvorstände, die länger als fünf Jahre ihre Tätigkeit nicht ausgeübt haben, müssen sich vor Wiederaufnahme der Arbeit einer Nachprüfung unterziehen. Die Anmeldung zu dieser Nachprüfung erfolgt beim Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, unter Vorlage der alten Befähigungszeugnisse und dem Nachweis der früheren Berufstätigkeit.

§ 10

Ausnahmen

Einem technischen Bühnenvorstand, der vor dem 1. Januar 1895 geboren ist und auf Grund langjähriger Tätigkeit als technischer Bühnenvorstand